



**BdSJ**  
Diözesanverband Aachen

## **Einverständniserklärung nach § 27 (3) Waffengesetz**

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass  
mein / unser Sohn; meine / unsere Tochter

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum u. Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen  
sportlichen / traditionellen Veranstaltungen des **BdSJ Diözesanverbandes Aachen**

**Hochheimstr. 47, 52382 Niederzier Huchem – Stammeln. AG Düren VR 2712**

Unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

### **Hinweis**

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist  
für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der  
zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber eines  
Jugendschießleiters) muss anwesend sein, bei: - Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen  
mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG) - Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das  
Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson  
(Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.